

# **SATZUNG**

der Gemeinde Wernburg  
(Saale-Orla-Kreis)

über die Verwendung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Wernburg  
**(Wappenverwendungssatzung)**

Beschluss Nr. 63016-3/95 des Gemeinderates Wernburg vom 06. April 1995

Wernburg, den 06. April 1995

Fröhlich  
Bürgermeister

Siegel

# Satzungsbeschluss

**des Gemeinderates der Gemeinde Wernburg vom 06. April 1995**

Aufgrund des § 7 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wernburg am 06. April 1995 die folgende

## Satzung

**über die Verwendung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Wernburg**

**(Wappenverwendungssatzung)**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Führung von Hoheitszeichen**

Die Gemeinde Wernburg führt auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Thür-KO als Hoheitszeichen ein Gemeindewappen und eine Gemeindeflagge.

### **§ 2**

#### **Darstellung des Gemeindewappens**

Die Wappenbeschreibung lautet: "Das Wappen der Gemeinde Wernburg ist geteilt von Gold über Rot, belegt mit einem goldenen Herzschild, der zwischen zwei gestürzten grünen Keilen einen steigenden grünen Keil zeigt, und zeigt oben drei grüne Laubbäume und unten zwei silberne Flügel."

### **§ 3**

#### **Darstellung der Gemeindeflagge**

Die Flaggenbeschreibung lautet: "Die Flagge der Gemeinde Wernburg ist grün/weiß gespalten und trägt das Gemeindewappen."

### **§ 4**

#### **Genehmigungspflicht für die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge**

(1) Jede Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der stets widerruflichen Genehmigung der Gemeinde Wernburg. Die Genehmigung wird grundsätzlich bis zu einer Höchstdauer von 10 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Genehmigungsdauer erfordert.

(2) Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über Art und Form der Verwendung, versehen werden.

(3) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

### **§ 5**

#### **Widerruf der Genehmigung**

Die Genehmigung wird widerrufen, wenn

1. der Dritte von dem Gemeindewappen oder der Gemeindeflagge einen solchen Gebrauch macht, dass das Ansehen der Gemeinde Wernburg darunter leidet oder
2. die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden oder
3. die Gebühr nach § 7 nicht entrichtet wird.

### **§ 6**

#### **Zuständigkeit**

(1) Für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke ist der Hauptausschuss der Gemeinde Wernburg zuständig, der zugleich über die Höhe der nach § 7 dieser Satzung zu erhebenden Gebühr entscheidet.

(2) Für die Erteilung der Genehmigung in allen übrigen Fällen ist der Bürgermeister zuständig.

(3) Für die Zuständigkeit bei Widerruf der Genehmigung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### **§ 7**

#### **Gebühr**

(1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindeflagge wird eine Gebühr von 10,00 DM bis 1.000,00 DM erhoben. Für diese gelten die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Wernburg. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Gemeindewappen oder die Gemeindeflagge aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für die Gemeinde ein In-

teresse and dieser Verwendung besteht. Ein Interesse der Gemeinde an der Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindeflagge führt, dem Ansehen der Gemeinde dient.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Wernburg, den 06. April 1995**

**Fröhlich**  
**Bürgermeister**

Siegel